

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB's)

Doppellecker Genussbus KG, Ibbenbüren

§ 1 Vertragsgegenstand

Regelungsinhalt der AGBs ist der in der zwischen der DOPPELLECKER GENUSSBUS KG, Föhregrund 24, 49477 Ibbenbüren und dem Kunden / Mieter geschlossene Veranstaltungsvereinbarung („VV“) aufgeführte Leistungsumfang mit den verbundenen Catering-Serviceleistungen durch die DOPPELLECKER GENUSSBUS KG.

§ 2 Auftragserteilung durch den Kunden

(1) Der Kunde bestellt die in der VV aufgeführten Leistungen zu den ihm bekannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DOPPELLECKER GENUSSBUS KG.

(2) Der Kunde verpflichtet sich, die definitive und der Abrechnung zugrunde liegende Gästezahl bis spätestens 14 Werktage vor Veranstaltungsbeginn der DOPPELLECKER GENUSSBUS KG schriftlich mitzuteilen. Für die Berechnung der 14-Tages-Frist ist der Eingang der Mitteilung bei der DOPPELLECKER GENUSSBUS KG entscheidend. Die Reduzierung der Teilnehmerzahl kann einmalig bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn um maximal 10 % der vereinbarten Teilnehmerzahl kostenfrei vorgenommen werden. Darüber hinaus gehende Reduzierungen werden als Teilstornierung angesehen und nach § 8 abgerechnet.

(3) Diese Angaben zur Gästezahl sowie die im Auftrag enthaltenen Leistungen gelten als garantierter und der Rechnung zugrunde zu legender Mindestvertragsinhalt, der bei der Endabrechnung berücksichtigt wird.

(4) Erfolgen nach Ablauf der 7-Tages-Frist weitere Bestellungen von Speisen, Getränken und weiteren Leistungen bzw. erhöht sich die Personenzahl, so erstellt die DOPPELLECKER GENUSSBUS KG, sofern die kundenseits gewünschte Bestellung noch umsetzbar ist, ein weiteres Angebot.

§ 3 Sonstige Leistungen

(1) Leistungen der DOPPELLECKER GENUSSBUS KG, welche nach Vertragsabschluss durch vor Ort Besichtigungen oder Beratungen entstehen, werden dem Kunden durch die DOPPELLECKER GENUSSBUS KG mit den folgenden Spesensätzen berechnet:

Fahrtkosten:

EUR 0,35 / km mit dem PKW, Bahnfahrt 2. Klasse oder Flug Economy Class

EUR 40,00 / Std. (Abreise Ibbenbüren)

Orts- und zeitübliche Hotelpreise für ein Haus der 4-Sterne Kategorie

(2) Soweit die DOPPELLECKER GENUSSBUS KG Leistungen über den reinen Cateringbereich hinaus im Auftrag des Kunden bestellt (Künstler, Moderatoren, Transfers, Räumlichkeiten, etc.), erfolgt der Einkauf dieser Leistungen ausschließlich im Namen und auf Rechnung des Kunden. Die Abwicklung dieser Beauftragung kann im Einzelfall und nach gesonderter Vereinbarung durch die DOPPELLECKER GENUSSBUS KG übernommen werden, ohne dass die DOPPELLECKER GENUSSBUS KG hierdurch eine Haftung für die bereitgestellten Leistungen übernimmt.

(3) Abhängig von der Veranstaltungsgröße und -dauer entstehen zusätzliche Kosten für das Catering der Mitarbeiter der DOPPELLECKER GENUSSBUS KG („Crewcatering“). Diese Kosten sind ebenfalls

vom Kunden zu tragen. Die Kosten des Crewcaterings werden in der VV als Pauschale je Tag und Mitarbeiter aufgeführt und in der Abrechnung je tatsächlich eingesetztem Mitarbeiter und je Tag gemäß VV berechnet.

(4) Angebote der DOPPELLECKER GENUSSBUS KG sind 14 Tage gültig, sofern nichts anderes zwischen dem Kunden und der DOPPELLECKER GENUSSBUS KG vereinbart wurde.

§ 4 Leistungsumfang

(1) Das DOPPELLECKER GENUSSBUS KG Personal nimmt grundsätzlich keine Abrechnungen mit den Gästen des Kunden vor. Wünscht der Kunde Abrechnungen durch DOPPELLECKER GENUSSBUS KG Mitarbeiter bedarf dies einer gesonderten Vereinbarung.

(2) Gegenüber dem gestellten Personal bleibt allein die DOPPELLECKER GENUSSBUS KG weisungsberechtigt.

§ 5 Leistungshindernisse

Sollten durch Umstände, die außerhalb des Einflussbereiches der DOPPELLECKER GENUSSBUS KG liegen, Lieferengpässe bei einzelnen Zutaten, Speisen, Getränken oder Equipmentsausstattungen entstehen, ist die DOPPELLECKER GENUSSBUS KG berechtigt, insoweit vergleichbare Zutaten, Speisen, Getränke oder Equipment zu liefern.

§ 6 Verlust oder Beschädigung von Mietgegenständen

(1) Der Kunde haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen, seine Gäste oder sonstige Dritte i.S.v. § 278 und § 831 BGB im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu vertreten sind, entsprechend den gesetzlichen Regelungen. Die Anwendung von § 831 Absatz 1 Satz 2 BGB ist ausgeschlossen (Exkulpation von Auswahlverschulden).

(2) Der Kunde stellt die DOPPELLECKER GENUSSBUS KG von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, soweit diese von ihm, seinen Erfüllungsgehilfen oder von seinen Gästen zu vertreten sind. Hiervon mitumfasst sind ebenfalls etwaige behördliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten, die im Zusammenhang der Veranstaltung liegen.

§ 7 Veranstaltungsvoraussetzung

Dem Kunden wurden mit dem Angebot die technischen und örtlichen Voraussetzungen mitgeteilt. Diese sind folgende

- (a) Zu- und Abfahrt: Der Veranstalter sichert die sichere Zu- und Abfahrt auf das Veranstaltungsgelände. (Befestigte Straße, großer Wendekreis, Straßenbreite mind. 2,60 m; Durchfahrhöhe mind, 4,15 m)
- (b) Stellfläche: Ebene Stellfläche auf befestigter Stellfläche von mind. 12 m x 3 m)
- (c) Energieversorgung: gesicherter Starkstromanschluss mit mind 16. Amper (optimal 32 Ampere) in unmittelbarer Nähe (max. 40 m)
- (d) Toiletten und Wasserversorgung: Toiletten in Fußnähe, Wasseranschluss bei Veranstaltungen über 7h

Sollten diese Voraussetzungen zum Veranstaltungsbeginn nicht erfüllt und die sichere Durchführung gefährdet oder unmöglich sein, muss die DOPPELLECKER GENUSSBUS KG vom Vertrag zurücktreten.

Vom Kunden sind, aufgrund seines Verschuldens, 100% der kalkulierten Nettogesamtsumme zu zahlen plus eines Schadenersatzes von € 500,-- pro Veranstaltungstag.

§ 8 Stornierung / Rücktritt

(1) Erfolgt kundenseits ein Vertragsrücktritt, hat die DOPPELLECKER GENUSSBUS KG die Wahl gegenüber dem Kunden statt eines konkret berechneten Schadenersatzanspruchs nach folgende Pauschalen geltend zu machen:

- Bis 29 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 10 % der kalkulierten Nettogesamtsumme
- 28 – 22 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 25 % der kalkulierten Nettogesamtsumme
- 21 – 15 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 40 % der kalkulierten Nettogesamtsumme
- 14 – 8 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 60 % der kalkulierten Nettogesamtsumme
- 7 – 4 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 80 % der kalkulierten Nettogesamtsumme
- 3 – 2 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 90 % der kalkulierten Nettogesamtsumme
- 1 Tag vor Veranstaltungsbeginn: 100 % der kalkulierten Nettogesamtsumme

Grundlage der Berechnung des pauschalierten Schadenersatzes ist die in der VV auf Basis der festgelegten Mindestpersonenzahl berechnete Nettogesamtsumme zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bereits gezahlte Depositleistungen werden mit den Stornierungskosten verrechnet.

(2) Die DOPPELLECKER GENUSSBUS KG ist berechtigt aus besonders wichtigem und von ihr nicht zu vertretendem Grund vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn:

- a. die von der DOPPELLECKER GENUSSBUS KG geforderte Depositzahlung (§ 9) trotz einmaliger Mahnung nicht spätestens 7 Werktage vor Veranstaltungsdatum auf dem durch die DOPPELLECKER GENUSSBUS KG angegebenen Konto eingegangen ist
- b. Lieferungen und Leistungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z. B. zur Person des Veranstalters oder zum Zweck der Veranstaltung bestellt wurden.
- c. die DOPPELLECKER GENUSSBUS KG begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme ihrer Lieferungen und Leistungen die Sicherheit oder das Ansehen der DOPPELLECKER GENUSSBUS KG und deren Mitarbeitern in der Öffentlichkeit gefährden kann.

(3) Macht die DOPPELLECKER GENUSSBUS KG von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch, so behält sie den Anspruch zur Abrechnung gemäß den Stornoregelungen (§ 8). Der Kunde ist berechtigt nachzuweisen, dass ein Schaden nicht in dieser Höhe entstanden ist.

§ 9 Deposit / Abrechnung

(1) Ab einer Nettogesamtsumme von EUR 5.000,00 berechnet die DOPPELLECKER GENUSSBUS KG 75 % der kalkulierten Nettogesamtsumme zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer als Deposit; liegt die Nettogesamtsumme unter EUR 5.000,00 berechnet die DOPPELLECKER GENUSSBUS KG 50 % der kalkulierten Nettogesamtsumme zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Dieses Deposit wird mit gesonderter Rechnung angefordert und ist bis spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn an die DOPPELLECKER GENUSSBUS KG zu zahlen. Dieses Deposit wird mit den in der Endabrechnung ausgewiesenen Leistungen verrechnet.

(2) Die Leistungen der DOPPELLECKER GENUSSBUS KG werden zu den in der VV genannten Preisen in dem dort genannten Umfang abgerechnet, unabhängig davon, ob sie von dem Kunden vollständig verbraucht wurden. Etwaige veränderte Personenzahlen, nachträglich bestellte Lieferungen und Leistungen werden gemäß § 2 und §3 berücksichtigt und abgerechnet. Für den Fall, dass eine

Lieferung bzw. Leistung nicht in der VV aufgeführt ist, ist die DOPPELLECKER GENUSSBUS KG berechtigt, nach den allgemeingültigen Preisen der Gastronomie bzw. zu den üblichen Stundensätzen und der zugrunde liegenden Gesamtkalkulation nach billigem Ermessen abzurechnen.

(3) Alle Personal-, Getränke- und Wäscheleistungen sind geschätzte Werte und werden nach effektivem Aufwand bzw. Einsatz berechnet. Getränkewerte werden auch nach Anbruchflaschen bzw. angebrochenen Getränkefässern berechnet. Die vom Kunden bestätigten Leistungen sind für die vereinbarte Personenzahl ausgelegt. Speziell auf Kundenwunsch und entsprechend der VV für die Veranstaltung speziell zugekaufte Speisen, Getränke und Equipment werden dem Kunden zu 100 % in Rechnung gestellt. Etwaige Reste dieser speziell auf Kundenwunsch bestellten und angebotenen Speisen, Getränke und Equipment können vom Kunden nach Veranstaltungsende mitgenommen werden.

(4) Abrechnungen ab einem Auftragswert von EUR 250,00 netto erfolgen für jede Veranstaltung gesondert. Die Rechnungsbeträge sind innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe berechnet. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt der DOPPELLECKER GENUSSBUS KG vorbehalten.

(5) Lieferungen und Leistungen im Rahmen von Veranstaltungen bis zu einem Auftragswert von EUR 250,00 netto werden unmittelbar nach Lieferung oder aber direkt nach Veranstaltungsende abgerechnet und sind vom Kunden in bar oder per Kredit- / ec-Karte sofort auszugleichen. Eine Rechnung wird dem Kunden nach Möglichkeit sofort oder innerhalb von 10 Tagen nach Veranstaltungsende zugestellt.

(6) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig, unbestritten oder von der DOPPELLECKER GENUSSBUS KG anerkannt sind.

§ 10 Gefahrübergang / Eigentumsvorbehalt

(1) Die von der DOPPELLECKER GENUSSBUS KG gelieferten Gegenstände gelten als an den Kunden übergeben, sobald sie in den Bereich der Veranstaltungsräume gelangt sind.

(2) Sämtliche an den Kunden gelieferten Speisen, Getränke und Verbrauchsgegenstände bleiben bis zur endgültigen Bezahlung der Rechnung im Eigentum der DOPPELLECKER GENUSSBUS KG.

§ 11 Gewährleistung / Haftung

(1) Die DOPPELLECKER GENUSSBUS KG übernimmt keine Haftung für den Verlust der vom Kunden oder dessen Gästen oder Verrichtungs- / Erfüllungsgehilfen eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenstände.

(2) Die DOPPELLECKER GENUSSBUS KG ist nicht eintrittspflichtig für etwaige Schäden, die durch von ihr veranlassten Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung von Risiken zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung von Behörden oder der DOPPELLECKER GENUSSBUS KG, haftet die DOPPELLECKER GENUSSBUS KG nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit.

(3) Eine verschuldensunabhängige Schadensersatzhaftung der DOPPELLECKER GENUSSBUS KG für anfängliche Mängel der überlassenen Räumlichkeiten und Flächen gemäß § 536a BGB ist ausgeschlossen.

(4) Sollten die Leistungen der DOPPELLECKER GENUSSBUS KG wider Erwarten mangelhaft oder unvollständig sein, muss der Kunde dies unverzüglich rügen. Die DOPPELLECKER GENUSSBUS KG ist dann verpflichtet, mangelfrei und vollständig nachzuliefern, soweit dies noch während der jeweiligen

Veranstaltung ohne wesentliche Verzögerung geschehen kann. Das Recht auf Wandlung oder Minderung ist bei rechtzeitiger Nachlieferung ausgeschlossen.

(5) Die Haftung der DOPPELLECKER GENUSSBUS KG ist für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind.

(6) Bei Verletzung wesentlicher Vertragsbestandteile ist die Schadenersatzpflicht der DOPPELLECKER GENUSSBUS KG für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.

(7) Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser AGB ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der DOPPELLECKER GENUSSBUS KG.

(8) Dritte, insbesondere Gäste, Erfüllungs- sowie Verrichtungsgehilfen des Kunden können aus dem Vertrag keine Rechte gegen die DOPPELLECKER GENUSSBUS KG ableiten. Soweit die DOPPELLECKER GENUSSBUS KG oder ihre Mitarbeiter aufgrund Nichterfüllung oder Verletzung von Pflichten, die nach der VV oder dem Gesetz dem Kunden obliegen, von Dritten in Anspruch genommen wird, wird der Kunde die DOPPELLECKER GENUSSBUS KG von diesen Ansprüchen auf erstes Verlangen unverzüglich freistellen.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei schuldhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen, im Falle der ausdrücklichen Zusicherung von Eigenschaften und in Fällen in denen die DOPPELLECKER GENUSSBUS KG als Grundstücksbesitzer gemäß § 836 BGB zwingend haftet. Im Übrigen ist die Anwendung von § 831 Absatz Satz 2 BGB. (Exkulpation vom Auswahlverschulden) auf die DOPPELLECKER GENUSSBUS KG ausgeschlossen.

§ 12 Gesamthaftung

Soweit die Schadenersatzhaftung gegenüber der DOPPELLECKER GENUSSBUS KG ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, so gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung der Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungs- sowie Verrichtungsgehilfen der DOPPELLECKER GENUSSBUS KG.

§ 13 GEMA, Künstler, Verkehrssicherungspflicht, sonstige Genehmigungen

(1) Die rechtzeitige Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke bei der GEMA sowie die fristgerechte Entrichtung der GEMA-Gebühren sind alleinige Pflichten des Kunden. Die DOPPELLECKER GENUSSBUS KG kann rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Kunden den schriftlichen Nachweis der Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA sowie den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren verlangen. Soweit der Kunde nicht in der Lage ist, vorbenannten Nachweise zu erbringen oder hierzu nicht bereit ist, kann die Die DOPPELLECKER GENUSSBUS KG eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen GEMA- Gebühren vom Kunden fordern.

(2) Für alle durch den Kunden oder in dessen Auftrag durch die Die DOPPELLECKER GENUSSBUS KG beauftragten Künstler ist die Entrichtung anfallender Künstlersozialabgaben an die Künstlersozialkasse, die Entrichtung der Einkommen- und Umsatzsteuer für beschränkt steuerpflichtige (inländische) Künstler ebenfalls alleinige Sache des Kunden.

(3) Dem Kunden obliegt bei Veranstaltungen in von ihm zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten.

(4) Der Kunde hat die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse etc. rechtzeitig auf seine Kosten einzuholen.

(5) Die DOPPELLECKER GENUSSBUS KG ist unter Beachtung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts berechtigt, von sämtlichen Veranstaltungsformaten auf dem Veranstaltungsgelände Fotos zur Dokumentation zu fertigen und diese ausschließlich zu eigenen werblichen Zwecken zu nutzen. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Sollte der Kunde hiermit nicht einverstanden sein, kann in Absprache mit der Die DOPPELLECKER GENUSSBUS KG eine abweichende Regelung getroffen werden.

(6) Das Mitbringen eigener Speisen und Getränke zu Veranstaltungen durch den Kunden ist nicht gestattet. Wünscht der Kunde hiervon Abweichungen, so sind diese in der VV festzuhalten und der Kunde ist verpflichtet, gemäß Vereinbarung eine Service-Gebühr bzw. Korkgeld zu entrichten.

§ 14 Preise / Auftragsannahme

(1) Alle Preise sind Netto-Preise und verstehen sich in Euro zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

(2) Bei einer Überschreitung des Zeitraumes von 4 Monaten zwischen Auftragsannahme (Zugang der Annahmeerklärung entscheidend) und Veranstaltungsbeginn behält sich die DOPPELLECKER GENUSSBUS KG das Recht vor, eine Preisänderungen bzw. -anpassungen vorzunehmen. Sofern sich der Gesamtnettoangebotspreis um mehr als 10 % erhöht, steht dem Kunden / Mieter ein Sonderkündigungsrecht zu, welches unverzüglich, spätestens aber am dritten Tag nach Erhalt des korrigierten Veranstaltungspreises schriftlich gegenüber der DOPPELLECKER GENUSSBUS KG ausgeübt werden muss. Entscheidend für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei der DOPPELLECKER GENUSSBUS KG. Anderenfalls gilt der erhöhte Preis als vom Kunden / Mieter angenommen und vereinbart.

(3) Bis zur Auftragsannahme sind alle Angebote freibleibend.

(4) Aufträge ohne Unterschrift können nicht bearbeitet werden. Mit der Unterschrift werden unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen als Vertragsbestandteil anerkannt.

§ 15 Sonstige Bestimmungen, salvatorische Klausel

(1) Änderungen und Ergänzungen der Veranstaltungsvereinbarung müssen schriftlich erfolgen. Das gleiche gilt für die Änderungen dieses Schriftformerfordernisses.

(2) Sollte die VV teilweise unwirksam oder lückenhaft sein, berührt dies ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Regelung soll eine Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit bzw. die Lücke bedacht hätten. Ist eine solche Ausfüllung durch die Auslegung nicht zu ermitteln, verpflichten sich die Parteien, eine möglichst nahekommende Regelung zu treffen.

§ 16 Gerichtsstand und Erfüllungsort

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

(2) Sofern kein anderer gesetzlich zwingender Gerichtsstand begründet ist, wird Ibbenbüren als Gerichtsstand vereinbart.

